

Allgemeine Geschäftsbedingungen der impress dialog GmbH

1. Geltungsbereich

Für alle Angebote, Aufträge, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienst- und Werkleistungen der impress dialog GmbH (Auftragnehmer) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die AGB gelten mit mündlichem oder schriftlichem Vertragsschluss als anerkannt. Die Vereinbarung von Abweichungen sowie die Anerkennung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Individualabrede.

2. Preise

Preise und Nebenkosten werden, soweit nicht anders vereinbart, nach der zur Zeit der Lieferung gültigen Preisliste bzw. nach dem zur Zeit der Lieferung gültigen Angebot berechnet.

Liefermöglichkeiten, Druckfehler, Irrtümer, technische Änderungen und Preisänderungen sind vorbehalten. Im Falle einer unangemessenen Preiserhöhung ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.

Sämtliche Preisangaben verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, ab Sitz des Auftragnehmers zzgl. Mehrwertsteuer, Porto, Fracht- und Versandkosten sowie Versicherungskosten. Bei Dienstleistungen verstehen sich die Preise zzgl. Spesen, insbesondere Reisekosten.

Die Preise gelten als vereinbart, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und netto zahlbar. Dies gilt nicht für die Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten, sofern diese in der Rechnung gesondert ausgewiesen sind.

Zahlungen durch Wechsel gelten zahlungshalber und sind nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

Bei Wechselzahlungen ist der Abzug von Skonto unzulässig. Diskont- und Wechselspesen trägt der Auftraggeber. Sie sind von ihm bei Fälligkeit zu entrichten. Der Auftragnehmer haftet nicht für die rechtzeitige Vorlegung eines Wechsels mit allen entsprechenden Folgen, soweit ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall und bei außergewöhnlichen Vorleistungen eine Vorauszahlung bis 100% der Auftragssumme zu verlangen. Auf solche Vorauszahlungen ist die Bestimmung des Absatzes 1 entsprechend anwendbar.

Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen den Auftragnehmer aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers kommt nur wegen Ansprüchen unmittelbar aus diesem Vertrag in Betracht.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindern, ist der Auftragnehmer berechtigt,

(a) hinsichtlich noch nicht vorgenommener Lieferungen: die Lieferung solange zurückzuhalten, bis der Auftraggeber Sicherheit geleistet hat oder bei fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder

(b) hinsichtlich bereits gelieferter Ware: (i) die Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware zu untersagen, (ii) sofortige Bezahlung zu verlangen und bei Nichtzahlung dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Zahlung zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftragnehmer zurücktreten kann. Er ist dann berechtigt, Herausgabe der Ware und vom Auftraggeber Schadensersatz zu verlangen. Zur Herausgabe der Ware hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese verpackt und transportbereit zur Verfügung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der

von ihm zu zahlenden Zinsen für Kontokorrentkredite zu verlangen, mindestens 5 % p. a. über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht berührt.

4. Lieferung

Ist der Auftragnehmer zum Versand verpflichtet, wird dieser Vorgang mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit der Auslieferung der Ware an ein Transportunternehmen über. Das Gleiche gilt, wenn die Ware zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert oder verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Liefertermine bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung des Auftragnehmers. Ist der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

Hält der Auftragnehmer den vereinbarten Liefertermin nicht ein, ist ihm vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

Verlangt der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Lieferung eine Vorauszahlung für die Deckung der Portokosten, so übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Lieferverzögerungen, wenn die Portokosten nicht rechtzeitig gezahlt werden.

Betriebsstörungen beim Auftragnehmer oder bei Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch Streik, Aussperrung, Energiemangel, Störungen bei Transportmitteln sowie alle Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt des Vertragsverhältnisses. In allen diesen Fällen ist der Auftragnehmer von der Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten und Preise befreit. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Die gelieferte Ware darf vor Bezahlung ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf rechtswirksam an den Auftragnehmer abgetreten ist.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Waren wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen.

Werden die Waren mit anderen nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Werden die Waren mit anderen dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen vermengt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu der anderen vermengten Sache im Zeitpunkt der Vermengung. Ist die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

Ergänzend gilt für Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, die Vollkaufleute im Sinne des HGB sind:

(a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehender Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragnehmers.

(b) Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers aus dem Geschäftsverhältnis an den Auftragnehmer abgetreten.

(c) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrags nur berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Auftragnehmer übergeht.

(d) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Auftragnehmer bekannt zu geben.

(e) Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

6. Mängelrügen, Gewährleistungen

Im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs gilt folgendes: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte

Ware oder Leistung sofort auf Menge und grobe Mängel zu untersuchen. Für den kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB.

Im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs richten sich die Rechte des Auftraggebers bei Sach- oder Rechtsmängeln der gelieferten Ware nach § 437 BGB. In allen anderen Fällen behält sich der Auftragnehmer das Wahlrecht zwischen Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises vor.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren berechtigen geringfügige Abweichungen vom Original nicht zur Mängelrüge. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und dem Auflagedruck. Differenzen und Mängel werden nach den Allgemeingültigen Bedingungen des Bundesverbandes Druck bewertet.

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Fotos oder Bilder auf Datenträgern zur Verfügung, so wird

keine Gewähr dafür übernommen, dass die Farben übereinstimmen. Dies gilt nicht für wesentliche farbliche Abweichungen.

Mündlich oder fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei Druckaufträgen bis zu Euro 2.500,- im Einzelfall ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zur Verfügung zu stellen. Wird ein Korrekturabzug nicht verlangt, beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobe Fahrlässigkeit.

Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % bzw. bei Kleinaufträgen unter 5.000 Exemplaren bis 20 %, ist

produktionsbedingt und gilt als vertragsmäßig anerkannt.

Die Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware angezeigt werden. Für Ansprüche wegen nicht offensichtlicher Mängel gelten im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs die gesetzlichen Verjährungsfristen von 2 Jahren für neue Waren und von 1 Jahr für gebrauchte Waren. Außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs verjähren Ansprüche wegen eines Mangels gegen den Auftragnehmer in 1 Jahr.

7. Verantwortlichkeit für Druckinhalte

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Daten vor Übersendung an den Auftragnehmer daraufhin zu überprüfen, ob der Inhalt einer daraus herzustellenden Ware / Sendung gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. im Bereich des Wettbewerbsrechts, des Urheber-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechts) verstößt oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass die geltenden Strafgesetze und Jugendschutzbestimmungen beachtet und insbesondere keine rassistischen, pornografischen, obszönen, beleidigenden oder für Minderjährige ungeeignete Inhalte verbreitet werden.

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Fotos oder Bilder auf Datenträgern zur Verfügung, so

versichert der Auftraggeber, Inhaber sämtlicher Rechte an den Fotos oder Bildern zu sein und insbesondere, keine Rechte Dritter zu verletzen.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber gelieferte Daten auf ihre inhaltliche Richtigkeit, auf Vollständigkeit oder auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für Schreib-, Druck- oder Rechenfehler, die in den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten enthalten sind.

Der Auftragnehmer ist für fremde Inhalte oder Inhalte des Auftraggebers, die zur Nutzung bereit gehalten werden, nur dann verantwortlich, wenn der Auftragnehmer von den Inhalten Kenntnis erlangt

und es technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Für diesen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Daten aus dem System zu löschen und die weitere Verarbeitung zu verweigern.

Der Auftragnehmer ist nicht für fremde Inhalte, zu denen er lediglich den Zugang vermittelt, verantwortlich.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen den Auftragnehmer geltend machen, wenn und soweit Daten des Auftraggebers und / oder Inhalte eingelieferter Sendungen oder Waren gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder Rechte Dritter verletzt werden.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet für einfache Fahrlässigkeit dem Grunde nach nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

Für

einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer in der Höhe begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens in Höhe des jeweiligen Auftragswertes.

Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn ihm das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Auftragnehmer beträgt 1 Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.

Für Beschädigung oder Verlust von Daten, die dem Auftragnehmer auf elektronischen Datenübertragungswegen übermittelt werden, wird keine Haftung übernommen. Das Gleiche gilt für Beschädigung oder Verlust von Filmen, Negativen, Dias, Fotos oder sonstigen Gegenständen oder Vorlagen, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, -beschränkungen und -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Ablehnung des Auftragnehmers klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein selbständiges Beweisverfahren eingeleitet wurde. Die Beschränkung der Ausschlussfrist gilt nicht im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers oder im Falle eines schwerwiegenden Organisationsverschuldens.

9. Versicherungen

Versicherungen für Gegenstände, die dem Auftragnehmer zur Bearbeitung eines Auftrages übergeben wurden (Manuskripte, Filme, Reinzeichnungen, etc.) gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers vorgenommen.

Der Auftragnehmer ist zu einer verantwortlichen Verwendung und Aufbewahrung verpflichtet.

10. Lagerung / Archivierung / Geheimhaltung / Datenschutz

Das Lagern und die Aufbewahrung von Fertigerzeugnissen beim Auftragnehmer ist vorher schriftlich zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, hierfür eine Vergütung zu verlangen. Daten und Datenträger werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werdenden Informationen und Erkenntnisse, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten. Hierzu gehören auch Konzepte bzw. Ideen des Auftragnehmers oder wesentliche Elemente daraus. Soweit es nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist, dürfen derartige Informationen und Erkenntnisse weder aufgezeichnet noch an Dritte weiter gegeben oder in sonstiger Weise verwertet werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit sind zu beachten. Der Auftraggeber ist bei der Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich.

Die Daten des zugrunde liegenden Vertrages werden vom Auftragnehmer an seinem Geschäftssitz zur vertragsgemäßen Abwicklung und zur Durchführung weiterer Korrespondenz mit dem Auftraggeber gespeichert. Der Auftragnehmer ist befugt, auch sonstige vom Auftraggeber übermittelte

Daten an seinem Geschäftssitz zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung und zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist.

Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggeber über dessen gespeicherte Daten Auskunft erteilen und diese berichtigen, löschen oder sperren, falls sie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen, insbesondere unvollständig oder unrichtig sind. Der Auftragnehmer wird diejenigen, denen ggf. Daten übermittelt wurden, hierüber informieren.

Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Bearbeitung von Aufträgen erforderlichen personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer findet im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen statt. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer ausdrücklich zu.

11. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Die Parteien haben einander unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten erhoben werden.

12. Handelsbrauch

Es gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden), sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

13. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist Sitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber auch an dessen Sitz oder Niederlassung verklagen.

Auf das Vertragsverhältnis findet Deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UNKaufrechts ist

ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.